



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 23/17. November 2006

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Landesentwicklung

Ergänzungsblatt zum OBABl Nr. 10 vom 19. Mai 2006; Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt“

Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zehnte Änderung) „Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt“, in der Bekanntmachung vom 6. März 2006 (OBABl S. 109)

Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Dreizehnte, Neunzehnte und Einundzwanzigste Änderung) Kapitel B II „Siedlungswesen“, in der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (OBABl S. 153)

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B IX „Verkehr und Nachrichtenwesen“ (Elfte Änderung)

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel A I – IV „Überfachlicher Teil A“ (Zwölfte Änderung)

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B VI „Kultur und Sozialwesen“ (Vierzehnte Änderung)

Umweltfragen

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2006, S. 205

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Berichtigung

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zehnte Änderung) „Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt“, in der Bekanntmachung vom 6. März 2006 (OBABl S. 109)

Unter Ziffer I ist der letzte Satz wie folgt zu berichtigen:

„Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.“

OBABl 2006, S. 205

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Berichtigung

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Dreizehnte, Neunzehnte und Einundzwanzigste Änderung) Kapitel B II „Siedlungswesen“, in der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (OBABl S. 153)

a) Die Überschrift zur Bekanntmachung ist wie folgt zu berichtigen:

„Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Dreizehnte, Neunzehnte und Einundzwanzigste Änderung) Kapitel B II ‚Siedlungswesen‘“

b) Unter Ziffer II der Bekanntmachung ist die Überschrift zu berichtigen. Sie muss lauten:

„Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt“

OBABI 2006, S. 205

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B IX „Verkehr und Nachrichtenwesen“ (Elfte Änderung)

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2006

Anlage:

Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Tektur 8 Verkehr) i. M. 1:100 000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 16. Januar 2006 die normativen Vorgaben der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Elfte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Elfte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 25. Oktober 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Vom 29. Juni 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521,

BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Dreizehnte, Neunzehnte und Einundzwanzigste Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 14/2006 vom 14. Juli 2006, S. 153 werden wie folgt geändert:

B IX Verkehr und Nachrichtenwesen

1 Leitbild

1.1 G Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und der Informationssysteme ist darauf hinzuwirken, die gesellschaftlich und wirtschaftlich notwendige Mobilität und Kommunikation umweltschonend, sozial- und gesundheitsverträglich, sicher und möglichst effizient zu gewährleisten, so dass sie ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region leisten können.

1.2 G Durch eine weitere umweltschonende Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung sind insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte und die Verbindungen in den Entwicklungsachsen vor allem für den Wirtschaftsverkehr und den öffentlichen Personenverkehr nach Möglichkeit zu verbessern.

1.3 Z Technische und organisatorische Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrs- und Informationssysteme sollen Vorrang vor Neubaumaßnahmen haben.

1.4 G Durch ein kooperatives Management der Verkehrsträger ist anzustreben, die Verkehrsinfrastruktur unter Einsatz der Informations- und Telekommunikationstechnologie bestmöglich aufeinander abzustimmen und zu nutzen. Dabei ist vorzusehen, den Übergang zwischen den Verkehrsmitteln an geeigneten Schnittstellen zu erleichtern und zu verbessern.

1.5 G Dem öffentlichen Personenverkehr insbesondere im Verdichtungsraum – und hier vor allem in den dicht besiedelten innerstädtischen Bereichen – sowie in den Mittelzentren ist gegenüber dem motorisierten Individualverkehr soweit wie möglich Vorrang einzuräumen. Dabei ist anzustreben, das vorhandene Schienennetz der Deutschen Bahn verstärkt zur Verkehrsentslastung der Straßen zu nutzen.

Es ist anzustreben, die Attraktivität und die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen.

1.6 G Die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung aller Teilräume der Region an die angrenzenden Wirtschaftsräume ist vorzusehen.

2 Öffentlicher Personenverkehr

2.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, den öffentlichen Personenverkehr zu stärken. Dabei sind eine gute Koordination und eine enge Zusammenarbeit aller Verkehrsträger anzustreben und die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine attraktive, leistungsfähige regionale Gesamtkonzeption mit einheitlicher Tarif- und Fahrplangestaltung bei einem dichten und vertakteten Angebot zu schaffen. Alternative Bedienungsformen sollen in das Liniennetz eingebunden werden.

Eine Koordination mit angrenzenden Regionen ist möglichst anzustreben.

2.2 G Es ist anzustreben, alle Klein- und Unterzentren durch ein öffentliches Verkehrsmittel an das Mittelzentrum ihres Mittelbereiches oder an das Oberzentrum Ingolstadt anzuschließen.

Die Gemeinden im Verdichtungsraum Ingolstadt sind nach Möglichkeit direkt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel an das Oberzentrum anzuschließen.

2.3 Z Im dünn besiedelten Raum soll ein flexibles, wirtschaftlich vertretbares Angebot die Bedienung im öffentlichen Personenverkehr sicherstellen.

2.4 G Eine Öffnung insbesondere des Werkbusverkehrs für die Mitbenutzung im öffentlichen Personenverkehr kann in Betracht kommen.

2.5 Z P+R-Plätze sollen an geeigneten Schnittstellen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Personenverkehrs eingerichtet werden.

3 Schienenverkehr

3.1 Z Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist in der Planungsregion für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern.

Vor allem folgende bestehenden Verbindungen sollen leistungsfähig aufrechterhalten werden:

München Hbf. – Treuchtlingen
Eichstätt Bahnhof – Eichstätt Stadt
Ingolstadt – Donauwörth
Ingolstadt – Augsburg (Paartalbahn)
Ingolstadt – Regensburg
Ingolstadt – Nürnberg (Neubaustrecke)

Die Trassen der bestehenden Güterverkehrsstrecken im Bereich Ingolstadt sollen erhalten werden.

3.2 Z Ausbau von Strecken und Transporten

Die Schienenstrecke Ingolstadt–Augsburg soll bevorzugt ausgebaut und ihre Leistungsfähigkeit verbessert werden. Die Leistungsfähigkeit der Strecke Ingolstadt–Donauwörth soll verbessert werden.

Auf allen Strecken des regionalen Schienenpersonennahverkehrs sollen zusätzliche Halte vorgesehen und der Bahnverkehr intensiviert werden.

Für Transporte zur Anlage der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB) und zur Shredder-Anlage in der Gemeinde Baar-Ebenhausen soll der vorhandene Gleisanschluss unter Berücksichtigung der Aspekte des Lärmschutzes und der Betriebssicherheit genutzt werden.

3.3 Z Auf der ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Nürnberg und München über Ingolstadt soll im Oberzentrum Ingolstadt ein ständiger Halt hochwertiger Züge im Stundentakt nach Nürnberg und München eingerichtet und dauerhaft erhalten werden.

In Kinding soll ein Regionalhalt vorgesehen und in den öffentlichen Personennahverkehr eingebunden werden.

4 Fußgänger- und Fahrradverkehr

4.1 G Die Bedingungen für den Fußgänger- und Fahrradverkehr sind möglichst vor allem innerorts zu verbessern. Das Radwegenetz ist zur Erhöhung der Attraktivität und Sicherheit unter Beseitigung von Gefahrenstellen und Engpässen möglichst zu erweitern und zu verbessern

4.2 G Beim Ausbau des Radwegenetzes sind Schulen, Arbeitsstätten, Versorgungs- und Freizeitstandorte zu berücksichtigen. Dabei sind möglichst straßenbegleitende Radwege zu schaffen, Lücken zwischen Radwegen zu schließen und Ortsteile mit den Hauptorten der Gemeinde zu verbinden. Radwegeverbindungen zwischen Siedlungsgebieten und freier Landschaft haben der wachsenden Bedeutung des Fahrrades im Freizeit- und im Naherholungsverkehr Rechnung zu tragen.

Insbesondere im Naturpark Altmühltal ist die Qualität des Wegenetzes möglichst zu erhalten und im Donaumoos und in der Hallertau weiter auszubauen.

4.3 G Das Radwegenetz ist soweit möglich mit den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verknüpfen. An den Bushaltestellen und den Bahnhöfen ist darauf hinzuwirken, Fahrradabstellmöglichkeiten in ausreichender Zahl und Qualität anzubieten.

5 Straßenverkehr

5.1 G Das Straßennetz der Region sollte sich möglichst am System der zentralen Orte und Entwicklungsachsen orientieren.

Beim Ausbau des regionalen Straßennetzes und dessen Anpassung an künftige Erfordernisse ist anzustreben, dass Umbau und umweltverträgliche Netzergänzungen sowie notwendige Ortsumgehungen Vorrang vor Neutrassierungen erhalten.

5.2 Z Die Entlastung des Oberzentrums und des Verdichtungsraumes Ingolstadt soll über ein Ring- und Tangentensystem sichergestellt werden:

von der A 9 Lenting nach Westen über die St 2335, Ostumfahrung Etting (IN 19), Nordumfahrung Gaimersheim, B 13, St 2214, St 2043, B 16 bis St 2335, Verbindung „Interpark“ und „FOC“ zum Anschluss an die A 9 Lenting-Ost (St 2335).

5.3 Z An der A 9 soll der Anschluss Lenting in Richtung Osten gebaut werden.

An der A 9 soll in Rohrbach eine neue Anschlussstelle geschaffen werden.

Eine direkte Anbindung der zentralen Einrichtungen für Abfallentsorgung in der Gemeinde Baar-Ebenhausen an die A 9 soll angestrebt werden.

Der achtstreifige Ausbau der A 9 im Bereich Ingolstadt soll angestrebt werden.

5.4 Z Der Durchgangsverkehr soll vor allem im Zuge der B 13, B 16, B 16a und B 300 und der St 2035, St 2044, St 2049, St 2231, St 2232 und St 2335 aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Immissionssschutzes verbessert werden.

Die B 16 und B 300 sollen so weit wie möglich dreistreifig ausgebaut werden.

Zur Entlastung der vorgesehenen Ortsdurchfahrten und zur Steigerung der Lebensqualität sollen Ortsumfahrungen gebaut werden.

Die Lagen der Ortsumfahrungen sind in Tektur 8 zu Karte 2 Siedlung und Versorgung i. M. 1:100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch dargestellt.

5.5 G An stark belasteten Straßen kommt Lärmsanierungen wesentliche Bedeutung zu.

Baumaßnahmen sind möglichst umwelt- und landschaftschonend ohne Beeinträchtigungen künftiger Siedlungsgebiete durchzuführen.

6 Wirtschaftsverkehr

6.1 G Soweit wie möglich sind Transportleistungen von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dazu ist es von Bedeutung, bestehende Gleiserschließungen und ausreichende Lademöglichkeiten im Schienengüterverkehr zu erhalten und, wenn möglich, bedarfsgerecht neue zu errichten.

An geeigneten Stellen ist anzustreben, den Güterverkehr auf der Straße mit dem auf der Schiene zu verknüpfen. Dafür kommen Standorte in verkehrsgünstiger Zuordnung zu Anschlussstellen der Autobahn sowie in schienenerschlossenen, städtebaulich verträglichen Lagen in der Nähe zu besonderen Produktionsstätten in Frage.

Es ist vorzusehen, den Kombiverkehr „Rollende Landstraße“ ab Manching zu erhalten.

6.2 G Das Güterverkehrszentrum Ingolstadt ist – so weit möglich – auszubauen.

7 Ziviler Luftverkehr

7.1 Z In der Region sollen keine neuen Flugplätze angelegt werden.

7.2 Z Für den Geschäftsreiseverkehr sollen bestehende Flugplätze genutzt werden; der Militärflugplatz Ingolstadt-Manching soll zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region Ingolstadt behutsam unter besonderer Berücksichtigung des Lärmschutzes weiter entwickelt werden.

7.3 Z Die beim Flugplatz Ingolstadt-Manching vorhandenen Werksanlagen sollen zum „Luftfahrttechnikzentrum Manching“ ausgebaut werden.

8 Post sowie Informations- und Telekommunikationstechnologie

8.1 Z Ein flächendeckendes Netz von angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen vor allem im ländlichen Raum soll aufrechterhalten werden.

In allen Gemeinden über 2 000 Einwohner und in Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen sollen stationäre Posteinrichtungen betrieben werden.

8.2 G Es ist darauf hinzuwirken, die Einrichtungen der Informations- und Telekommunikationstechnologie flächendeckend, gesundheitlich unbedenklich und so weit wie möglich landschaftsangepasst auszubauen. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, den ländlichen Raum nicht zu benachteiligen. Die Einrichtungen sind soweit möglich den zeitgemäßen Anforderungen von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt an der Informations- und Telekommunikationstechnologie anzupassen.

8.3 Z Kommunale Planungen sollen dem Ausbau von Kabelnetzen und Richtfunkstrecken nicht entgegenstehen. Die Richtfunktrassen sollen von störender Bebauung freigehalten werden.

8.4 Z Eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunkdiensten soll nicht beeinträchtigt werden.

8.5 G Auf eine gemeinsame Nutzung von Antennenträgern durch die Betreiber von Fernmeldeanlagen ist hinzuwirken.

8.6 G Es ist anzustreben, die Errichtung von Antennenträgern mit der Standortgemeinde abzustimmen.

8.7 G Der ausreichende Erhalt des öffentlich zugänglichen Fernsprechnetzes in der Region ist anzustreben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kapitel B IX Verkehr und Nachrichtenwesen in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 29. Juni 2006
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel A I – IV „Überfachlicher Teil A“ (Zwölfte Änderung)**Bekanntmachung vom 25. Oktober 2006**

Anlage:

Karte 1 „Raumstruktur“ i. M. 1:500 000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. Mai 2006 die normativen Vorgaben der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zwölfte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zwölfte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 25. Oktober 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt**Vom 29. Juni 2006**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Elfte Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23/2006 vom 17. November 2006, S. 206 werden wie folgt geändert:

Teil A Überfachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung

A I Leitbild

G Die Region Ingolstadt ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, so dass

– sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung ausgebaut wird.

Dabei sind die dynamische Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sowie ein differenziertes Angebot an zukunftsfähigen Arbeitsplätzen in der Region zu erhalten und auszubauen;

– die landschaftliche Schönheit und Vielfalt erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen auch für kommende Generationen gesichert, ggf. wiederhergestellt werden, der Landschaftsverbrauch verringert und

– das Kulturerbe bewahrt wird.

Die Region ist in ihrer Eigenständigkeit gegenüber benachbarten verdichteten Räumen zu stärken, ohne die Zusammenarbeit zu vernachlässigen.

A II Raumstruktur

G Die Teilräume der Region sind in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ aufgeführt. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

1 G Ländlicher Raum

Die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der verkehrlich günstigen Lage zu den Verdichtungsräumen Ingolstadt und München sind unter Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der wesentlichen Landschaftsstrukturen verstärkt zu nutzen.

Die Anbindung entfernt gelegener Teilräume des ländlichen Raumes ist soweit wie möglich zu verbessern.

Der Bereitstellung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

2 G Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll

Die strukturelle Schwäche dieses Teilraumes ist neben der Stärkung der Wirtschaftskraft vor allem durch die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensräume zu überwinden.

Der Bereitstellung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist besonderer Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

3 G Verdichtungsraum

Der Verdichtungsraum Ingolstadt ist als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum und als Impulsgeber für die Region unter Wahrung seiner ökologisch wertvollen Gebiete und natürlichen Potenziale weiter zu entwickeln.

4 G Entwicklung der ländlichen Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume

Die eigenständige landschaftstypische Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ist zu erhalten und weiter zu entwickeln.

5 G Regional bedeutsame Verkehrslinien

Es ist von besonderer Bedeutung, die leistungsfähigen, regional bedeutsamen Verkehrslinien auszubauen, so dass sie der Entwicklung der Wirtschaft auch in abgelegenen Teilräumen, der Konzentration einer verstärkten Siedlungsentwicklung und der Bündelung der Bandinfrastruktur dienen können.

A III Gemeinden

1 G Es ist anzustreben, dass sich die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung organisch weiterentwickeln.

2 Z In den Gemeinden soll der Bereitstellung einer dauerhaften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen eingeräumt werden.

3 Z In der Gemeinde Baar-Ebenhausen soll der Entsorgungsfunktion besonders Rechnung getragen werden.

A IV Bestimmung und Ausbau zentraler Orte und Siedlungsschwerpunkte

1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die zentralen Orte als Mittelpunkte des sozialen und wirtschaftlichen Lebens den Raum unter Wahrung ihrer ökologisch wertvollen Gebiete und natürlichen Potenziale entwickeln.

Die zentralen Orte sind in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ aufgeführt. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

Z Dem Erhalt der zentralörtlichen Einrichtungen soll der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen eingeräumt werden.

2 Z Als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs werden bestimmt:

– im Landkreis Eichstätt:

Altmannstein
Denkendorf (E)
Dollnstein
Kipfenberg
Nassenfels
Pfförring
Titting (E)

– im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen:

Ehekirchen (E)
Karlschuld
Rennertshofen

– im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm:

Hohenwart
Münchsmünster
Reichertshausen
Rohrbach (E)
Scheyern
Schweitenkirchen (E)

Die Kleinzentren Denkendorf, Ehekirchen, Rohrbach, Schweitenkirchen und Titting sollen bevorzugt entwickelt werden (E).

3 G Ausbau der Kleinzentren

In den Kleinzentren Denkendorf, Dollnstein, Hohenwart, Karlschuld, Münchsmünster, Nassenfels, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern, Schweitenkirchen und Titting ist auf eine Ausweitung der gewerblichen Entwicklung und des Angebots an Arbeitsstellen hinzuwirken.

Vor allem in den Kleinzentren Denkendorf, Dollnstein, Ehekirchen, Hohenwart, Münchsmünster, Nassenfels, Pfförring, Reichertshausen, Rennertshofen, Rohrbach, Scheyern, Schweitenkirchen und Titting ist auf eine Stärkung der Einkaufszentralität hinzuwirken.

Es ist anzustreben, dass die Kleinzentren Hohenwart, Karlschuld, Münchsmünster, Scheyern und Titting insbesondere Funktionen des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der kulturellen Angelegenheiten erfüllen können.

Es ist anzustreben, dass die Kleinzentren Karlschuld, Münchsmünster, Kipfenberg und Scheyern insbesondere Funktionen des Gesundheits- und Sozialwesens erfüllen können. Dabei sind in Karlschuld und Scheyern Einrichtungen der Altenpflege vorzusehen. Diese Funktionen sind vom Kleinzentrum Kipfenberg möglichst für mehrere Gemeinden zu übernehmen.

4 Z Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs werden bestimmt:

– im Landkreis Eichstätt:

Gaimersheim
Kösching/Großmehring

– im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen:

Burgheim

– im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm:

Geisenfeld
Manching
Reichertshofen
Vohburg a. d. Donau
Wolnzach

5 G Ausbau der Unterzentren

Es ist anzustreben, dass die Unterzentren insbesondere Funktionen der gewerblichen Entwicklung und der Erweiterung des Angebots an Arbeitsplätzen erfüllen. Dabei ist insbesondere in Reichertshofen auf den Ausbau des Dienstleistungssektors hinzuwirken.

In den Unterzentren Gaimersheim, Geisenfeld, Kösching/Großmehring und Manching ist insbesondere auf die Erfüllung der Funktionen des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der kulturellen Angelegenheiten hinzuwirken. In Geisenfeld, Kösching/Großmehring und Manching ist es von besonderer Bedeutung, die Realschulen zu erhalten. In Gaimersheim ist es von besonderer Bedeutung, den Ausbau weiterführender Schulen vorzusehen.

Es ist anzustreben, dass die Unterzentren Burgheim und Kösching insbesondere Funktionen des Gesundheits- und Sozialwesens erfüllen.

6 Bestimmung und Ausbau des Siedlungsschwerpunktes

6.1 Z Die Gemeinde Lenting wird als Siedlungsschwerpunkt bestimmt.

6.2 G Auf eine Stärkung der Einkaufszentralität ist hinzuwirken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der überfachliche Teil A Kapitel A I – IV in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 29. Juni 2006
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender


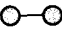


Karte 1 Raumstruktur

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen


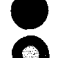




keine Darstellung

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

-  Unterzentrum
-  Doppelort
-  Kleinzentrum
-  Siedlungsschwerpunkt

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern 2003

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Mögliches Mittelzentrum
-  Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort
-  Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung
-  Grenze der Region



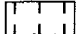

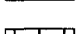
Regionalplan Ingolstadt

Planungsverband Region Ingolstadt

Ingolstadt, den 29.06.2006

A. Lehmann

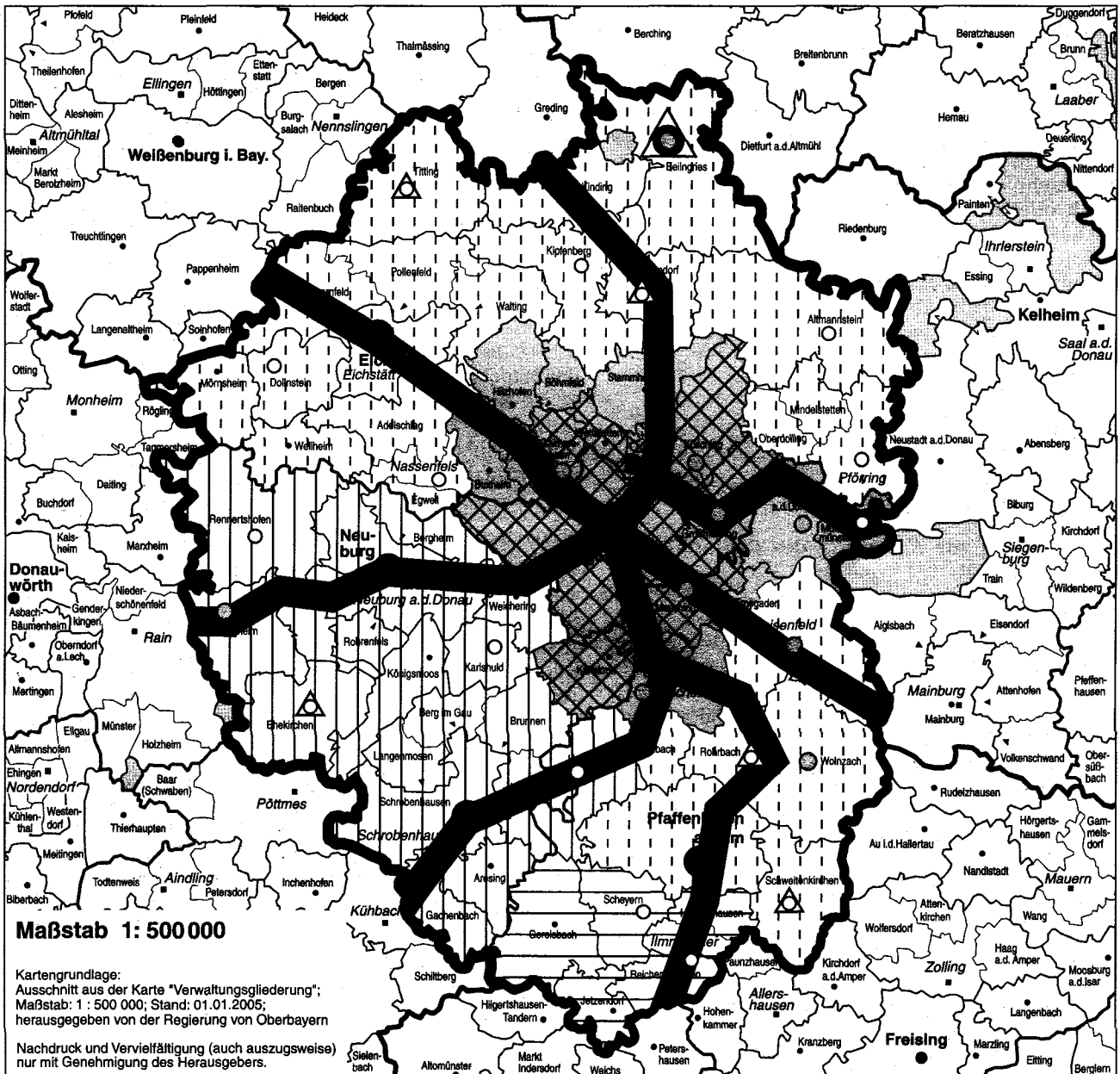
Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

- Verdichtungsraum**
 -  Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum
 -  Äußere Verdichtungszone
- Ländlicher Raum**
 -  Allgemeiner ländlicher Raum
 -  Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume
 -  Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Stand: 05. Mai 2006

Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt



REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B VI „Kultur und Sozialwesen“ (Vierzehnte Änderung)**Bekanntmachung vom 25. Oktober 2006**

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. Mai 2006 die normativen Vorgaben der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Vierzehnte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Vierzehnte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 25. Oktober 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

II.

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt**Vom 29. Juni 2006**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zwölfte Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23/2006 vom 17. November 2006, S. 209 werden wie folgt geändert:

B VI Kultur und Sozialwesen

1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass durch die Ausstattung mit Bildungs- und Sozialeinrichtungen eine nachhaltige

Chancengleichheit bei gesunden und attraktiven Lebensbedingungen in der Region erhalten und weiter verbessert wird. Das reiche Kulturerbe ist möglichst zu bewahren und soweit sinnvoll in moderne Entwicklungen einbeziehen.

2 G Die Angebote und Einrichtungen des Sozialwesens und der Kultur sind – soweit möglich – in ihrem gegenwärtigen Ausbauzustand zu erhalten und bedarfsgerecht zu erweitern. Der Bereitstellung von dauerhaften Angeboten und Einrichtungen ist Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

Die Einzugsbereiche von überörtlichen Einrichtungen sollten die Verflechtungsbereiche der zentralen Orte berücksichtigen.

3 Bildung und Kultur

3.1 Angebote der Erziehung, Bildung und Schulen

3.1.1 G Es ist anzustreben, dass die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Gemeinde verstärkt vorbeugend kooperierend und partnerschaftlich tätig wird.

Jugendfreizeitstätten und Jugendzentren und Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit sind möglichst in ausreichendem Maße bereitzustellen.

3.1.2 Z Kindergärten sollen in jeder Gemeinde, außerschulische Einrichtungen möglichst in jeder Gemeinde in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

3.1.3 Z Grund- und Hauptschulen und Teilhauptschulen sollen soweit wie möglich erhalten werden.

Realschulen und Gymnasien sollen erhalten und teilweise ausgebaut werden. Im Nordwesten des Verdichtungsraumes Ingolstadt soll eine weiterführende Schule vorgesehen werden.

3.1.4 G Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sind – soweit möglich – zu erhalten. Es ist anzustreben, die Kooperation mit Grund- und Hauptschulen zu verbessern.

Die beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sind möglichst zu erhalten und bedarfsgerecht auszugestalten.

3.1.5 G Es ist vorzusehen, das Netz der beruflichen Schulen, der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten zu erhalten. Dabei sind die Berufsschulen möglichst zu fachlich gegliederten Kompetenzzentren weiter zu entwickeln. Schwerpunkte sind vor allem in der Elektronik, im Leichtbau und Kraftfahrzeugbau anzustreben.

3.1.6 Z Die Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Fachhochschule Ingolstadt sollen weiter ausgebaut werden.

3.1.7 G In der Region ist verstärkt auf die Ansiedlung wissenschaftlicher Einrichtungen hinzuwirken. Es ist von besonderer Bedeutung, dass sie zusammen mit den anderen Bildungseinrichtungen in der Region in einem gemeinsamen Netzwerk mit den Wirtschaftsunternehmen die Voraussetzungen für ein regionsweites Lernen, Bilden, Weiterbilden und Forschen schaffen, so dass eine Größe und Intensität erreicht wird, die eine dauerhafte Entwicklung der Region gewährleisten.

3.1.8 G Mehr als bisher ist darauf hinzuwirken, dass die Erwachsenenbildung in ein Netzwerk von Bildungsanbietern eingebunden und die Qualität ihrer Angebote gesteigert wird. Die Angebote sind möglichst in allen Gemeinden, zumindest in allen zentralen Orten bereitzustellen.

3.1.9 G In allen Mittelzentren und im Oberzentrum Ingolstadt sind möglichst Bibliotheken mit einem umfassenden Angebot auch im gehobenen Bedarf einzurichten.

Zur Versorgung mit Medien des spezialisierten höheren Bedarfs ist ein enger Kontakt zu den Bibliotheken der Fachhochschulen, zur Universitätsbibliothek und zur Staatlichen Bibliothek Neuburg a. d. Donau anzustreben.

Der Erhalt und die Weiterentwicklung kleinerer Büchereien für die Grundversorgung sind möglichst zu gewährleisten.

3.1.10 Z Die Versorgung mit Sportstätten soll erhalten und weiter verbessert werden.

3.2 G Die regionalen Besonderheiten in Heimatpflege, Brauchtum und die landschaftstypische Volkssprache sind möglichst zu erhalten. Dazu gehören insbesondere der Fortbestand der traditionellen Volks- und Bauerntheater und die Pflege der Volksmusik und des Volkstanzes. Daneben ist die besondere Pflege der zeitgenössischen Kunst und Kultur zu berücksichtigen.

3.3 Z Neben den regional bedeutsamen Museen sollen die regionalen Schwerpunkt Museen, Kunstgalerien oder Heimatmuseen erhalten werden. Auf Ausbau und Förderung soll hingewirkt werden.

Regional bedeutsame Museen sind

im Landkreis Eichstätt

Eichstätt:

Jura-Museum/Museum für Ur- und Frühgeschichte/Willibaldsburg
Domschatz- und Diözesanmuseum

Kipfenberg:

Römer- und Bajuwarenmuseum

in der Stadt Ingolstadt

Bayerisches Armeemuseum
Deutsches Medizinhistorisches Museum
Museum für Konkrete Kunst
Stadtmuseum Ingolstadt
Alf Lechner Museum

im Landkreis Neuburg Schrobenhausen

Neuburg a. d. Donau:

Schlossmuseum Neuburg/
Staatsgalerie flämische Barockmalerei
Stadtmuseum im Weveldhaus
Biohistoricum

Schrobenhausen:

Europäisches Spargelmuseum
Lenbach-Museum
Museum im Pflegeschloss

Kleinhohenried:

Freilichtmuseum Donaumoos

im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Wolnzach:

Deutsches Hopfen-Museum

Manching:

Keltisch-römisches Museum.

3.4 G Kirchliche und profane Kulturdenkmäler, charakteristische historische Siedlungsformen, Baudenkmäler und Denkmäler der Technikgeschichte sind in ihrer Substanz und Funktion möglichst zu bewahren. Bodendenkmäler sind möglichst zu sichern.

Das Weltkulturerbe „Römischer Limes“ ist – soweit möglich – zu erhalten und erlebbarer zu machen.

4 Sozialwesen

4.1 G Das Netz der sozialpflegerischen Einrichtungen für die Behindertenhilfe, die psychiatrische Versorgung sowie für die Altenhilfe ist – so weit möglich – zu erhalten, bedarfsgerecht anzupassen und in Teilen weiter auszubauen. Die stationären Einrichtungen sind möglichst in zentralen Orten vorzusehen,

um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten. Es ist anzustreben, eine flächendeckende ambulante Versorgung in der Altenhilfe trotz disperser Siedlungsstruktur zu gewährleisten.

4.2 G Um die Bevölkerung in der gesamten Region bedarfsgerecht versorgen zu können, ist es notwendig, das vorhandene und funktional abgestufte Netz leistungsfähiger Krankenhäuser zu erhalten und so auszubauen, dass in der Region jede erforderliche Krankenhausleistung einschließlich der Versorgungsstufe III angeboten werden kann. Dabei ist darauf hinzuwirken, die stationäre Psychiatrie möglichst dezentral bedarfsgerecht auszubauen.

Es ist von besonderer Bedeutung, die Versorgung mit Ärzten in der Region zu verbessern.

Auf die bedarfsgerechte und räumlich gleichwertige ambulante Versorgung mit Ärzten innerhalb der Region ist hinzuwirken. Als Standorte sind in der Regel die zentralen Orte anzustreben. Die Versorgung zumindest mit einem Allgemeinarzt, einem Facharzt und einem Zahnarzt ist in jedem Kleinzentrum anzustreben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Kapitel B VI Bildungs- und Erziehungswesen sowie B VIII Sozial- und Gesundheitswesen in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 29. Juni 2006

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 212

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz;

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen

Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006

55.1-8791-49.775

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 30. Oktober 2006, 55.1-8791-94.775, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um den Umgang mit gentechnisch veränderten Yersinien sowie gentechnisch veränderten E. coli K12 und rekombinanten eukaryotischen Zelllinien mit kompletten, mutierten oder rekombinanten HIV-1-, HIV-2-, HTLV-1- oder HTLV-2- Provirusgenomen oder Genomen von pseudotypisierten Retroviruspartikeln.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Brand-, Wasser-, Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig. Sie können die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnismöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 1. Dezember 2006 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 31. Oktober 2006
Regierung von Oberbayern

Heidrun Piwernetz
Regierungsvizepräsidentin

